

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Philipps-Universität Marburg			
Ggf. Standort				
Studiengang	Grundzüge des deutschen Rechts			
Abschlussbezeichnung	Master of Laws (LL.M.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation MRVO § 19	<input type="checkbox"/>
	bzw. ausbildungsbe- gleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation MRVO § 20	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	2			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2016			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	10 Pro Semester	<input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienan- fängerinnen und Studienanfänger	4,1 Pro Semester	<input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventin- nen und Absolventen	2,6 Pro Semester	<input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum	WiSe 2016/17 – einschl. WiSe 2020/21			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Lisa Stemmler
Akkreditierungsbericht vom	04.03.2021

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	8
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	9
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	10
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	17
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	18
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	19
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	21
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	22
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	22
2.3.1 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	23
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	23
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	25
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	26
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	26
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	26
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	26
III Begutachtungsverfahren	27
1 Allgemeine Hinweise	27
2 Rechtliche Grundlagen.....	27
3 Gutachtergremium.....	27
IV Datenblatt	28
1 Daten zum Studiengang.....	28

2 Daten zur Akkreditierung.....31

V Glossar32



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Philipps-Universität Marburg ist die älteste und traditionsreichste Hochschule in Hessen und verfügt über ein breit gefächertes Studienangebot in 16 Fachbereichen, das vielfältige Kombinationsmöglichkeiten eröffnet. Da die Universität überzeugt ist, dass Erkenntnisfortschritte nicht nur innerhalb einzelner Disziplinen entstehen, sondern gerade auch durch die Interaktion und gegenseitige thematische und methodische Verbindung von Fächern und Fachkulturen, bemüht sie sich darum, sowohl in den einzelnen Fachbereichen die Voraussetzungen für herausragende Forschung und Lehre zu sichern als auch günstige Bedingungen für interdisziplinäre Zusammenarbeit zu schaffen.

Der Fachbereich Rechtswissenschaft in Marburg pflegt mit verschiedenen Institutionen weltweit eine internationale Zusammenarbeit, auch im Rahmen von Austauschprogrammen auf wissenschaftlicher und Studierenden-Ebene.

Der 2016 eingeführte Aufbaustudiengang „Grundzüge des deutschen Rechts“ (LL.M.) führt diese Arbeit fort. Er richtet sich spezifisch an Studierende, die bereits Kenntnisse in einem rechtswissenschaftlichen Studium im Ausland erworben haben. Ihnen soll das deutsche Rechtssystem nähergebracht werden. Dabei erhalten sie nicht nur einen Überblick über das deutsche Recht, sondern sie können auch einen Schwerpunkt in den Bereichen „Öffentliches Recht“, „Recht und Zivilrecht“, „Zivilrecht“ oder „Strafrecht“ wählen. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, das deutsche Rechtssystem als Gesamtkomplex zu beschreiben, und sie können die für das deutsche Rechtssystem notwendigen Methoden anwenden sowie u.a. die Grundzüge des deutschen Grundgesetzes, des deutschen Zivilrechts, des deutschen Strafrechts, des deutschen Verwaltungsrechts und des deutschen Öffentlichen Rechts definieren und Sachverhalte aus diesen Bereichen auf Grundlage der entsprechend gültigen Rechtstexte analysieren und lösen. Die Studierenden können zudem das erworbene Wissen auf ihnen unbekannte Rechtsgebiete übertragen sowie rechtswissenschaftliche Texte rezipieren und diskutieren. Insbesondere durch das Vertiefungsmodul „Ausgewählte Themen der Rechtswissenschaft“ erwerben die Studierenden zusätzlich die Fähigkeit, Fragestellungen zu verschiedenen Themen der Rechtswissenschaft wissenschaftlich zu analysieren und auf wissenschaftlichen Grundlagen über die entsprechenden Themenaspekte zu diskutieren.

Mit den erworbenen Kenntnissen im deutschen Recht haben die Absolventinnen und Absolventen einen ersten Einstieg in die deutsche Rechtsmaterie. Mögliche Berufsfelder sind u.a. in Rechtsabteilungen nationaler und internationaler Unternehmen zu finden. Möglich sind auch Tätigkeiten als Selbständige oder bei NGOs. Darüber hinaus sind eine anschließende Promotion sowie eine Tätigkeit in wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen möglich.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Zusammenfassend kommt das Gutachtergremium zu der Einschätzung, dass der Studiengang „Grundzüge des deutschen Rechts“ (LL.M.) einen fundierten und umfassenden Einblick in das deutsche Rechtssystem vermittelt und damit eine wichtige Nische im juristischen Studienangebot der Philipps-Universität Marburg füllt. Durch die enge Verknüpfung mit den Lehrinhalten des Jurastudiums erhalten die Studierenden solide Grundkenntnisse im Zivil-, Straf- und öffentlichen Recht, die insbesondere in der Masterarbeit auf hohem Niveau vertieft werden können. Zugleich macht es diese Verknüpfung möglich, den für die Durchführung des Studiengangs erforderlichen Aufwand sinnvoll zu begrenzen. Die aktuell geringe Anzahl Studierender ermöglicht eine auf die einzelnen Personen zugeschnittene Arbeitsatmosphäre. Der Studiengang wird insgesamt positiv bewertet.

Die mit der Anknüpfung an das reguläre Curriculum des Jurastudiums verbundenen Stärken führen zu einer Herausforderung in Bezug auf die Einführungsveranstaltung, deren Inhalte zunächst wenig vorgegeben und strukturiert schienen, sondern von der Person des oder der jeweiligen Lehrenden abhingen. Daher sah das Gutachtergremium es als erforderlich an, in der Modulbeschreibung des zweisemestrigen und zweiteiligen Moduls „Einführung in das deutsche Rechtssystem“ die Kerninhalte festzuhalten. Dies erfolgte im Anschluss an die Begutachtung. Auch werden auf Empfehlung des Gutachtergremiums zukünftig die Kerninhalte von Teil 1 des Moduls den Studierenden so zugänglich gemacht, dass auch Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester aufnehmen (und zuerst Teil 2 des Moduls belegen), auf grundlegende Inhalte von Teil 1 bei Bedarf zugreifen können.

Auch wäre es wünschenswert, den Praxisbezug durch Exkursionen oder die Einbeziehung von Praxispartnern etc. zu stärken. Im Hinblick auf die in der Prüfungsordnung definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen ist der Studiengang inhaltlich stimmig. Auffallend ist allerdings, dass die überwiegende Mehrzahl der Studierenden das Studium nicht innerhalb der Regelstudienzeit abschließt, was offenbar zum Teil auf die Sprachbarriere zurückzuführen ist. Neben der Evaluation auf Modulebene soll nach Auskunft der Universität Marburg zukünftig auch eine Evaluation auf Studiengangsebene durchgeführt werden, um die Gründe für die Überschreitungen der Regelstudienzeit besser beleuchten zu können. Eine mögliche Verortung der Masterarbeit in einem dritten Semester – und nicht parallel zu den Lehrveranstaltungen – könnte Abhilfe schaffen, weswegen empfohlen wird, eine Verlängerung des Studiengangs auf drei Semester zu erwägen. Auch wurden aufgrund der Empfehlungen aus der Erstakkreditierung die Eingangsvoraussetzungen geändert, so dass auch Studierende mit einem Bachelorstudiengang im Umfang von 180 ECTS-Punkten den Masterstudiengang studieren können. Ein dadurch notwendiger Erwerb zusätzlicher ECTS-Punkte kann ebenfalls die Überschreitung der Regelstudienzeit erklären. Weiter wurde den Studierenden ermöglicht die Masterarbeit auf Englisch zu verfassen, und das Kolloquium des Mastermoduls wurde durch eine Disputation ersetzt. Alle diese Weiterentwicklungen werden gutachterseitig begrüßt.

Hervorzuheben sind das hohe Engagement der Lehrenden und Verwaltungskräfte für den Studiengang und die starke Identifikation mit dessen Zielen, verbunden mit einer intensiven fachlichen und außerfachlichen Betreuung der Studierenden.



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 60 ECTS-Punkten und umfasst 2 Semester. In § 4 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung ist festgelegt, dass mit dem konsekutiven Masterabschluss unter Einbeziehung des grundständigen Bachelorstudiums 300 ECTS-Punkte erworben werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In § 6 (7) der Prüfungsordnung wird der konsekutive Masterstudiengang als eher forschungsorientiert charakterisiert. Er sieht gemäß § 23 der Prüfungsordnung eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten ein ausgewähltes und abgegrenztes Thema des Gegenstandsbereichs der Grundzüge des deutschen Rechts nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang sind in § 4 der Prüfungsordnung festgelegt und sehen den Abschluss eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiengangs im Bereich Rechtswissenschaften / Jura an einer ausländischen Hochschule oder einen vergleichbaren ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss von mindestens 240 ECTS-Punkten vor. Gemäß §4 (4) der Prüfungsordnung werden auch Studierende mit einem Bachelorstudium von 180 ECTS-Punkten zugelassen. In diesem Fall „verbindet der Prüfungsausschuss die Zulassung mit der Auflage, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von bis zu 60 LP zum

Ausgleich des gemäß den Bewertungsvorschlägen der ZaB fehlenden Studienjahres erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Law (LL.M.). Dies ist in § 3 der Prüfungsordnung geregelt.

Detaillierte Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium erteilt das Diploma Supplement, das als Anlage zum Zeugnis den Absolventinnen und Absolventen nach erfolgreichem Studium ausgehändigt wird. Es entspricht der aktuellen Vorlage.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang besteht aus insgesamt 8 Modulen, die mit Ausnahme des Mastermoduls jeweils 6 ECTS-Punkte umfassen. Davon erstrecken sich zwei über beide Studiensemester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte und beinhalten auch das Mastermodul.

Da für eine ECTS-Einstufungstabelle zur Einordnung der relativen Abschlussnote, die üblicherweise dem Diploma Supplement beigelegt wird, eine Kohortengröße von mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen (je nach Studiengang und über max. 5 Jahre) zugrunde gelegt wird, die Kohortengröße sowie die Anzahl der Abschlüsse im begutachteten Studiengang jedoch zu gering sind, kann für diesen Studiengang aktuell kein aussagkräftige ECTS-Einstufungstabelle erstellt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem [\(§ 8 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Alle Module des Studiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 10 der Allgemeinen Bestimmungen mit 25-30 Zeitstunden angegeben. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt im Modulhandbuch. Darin ist der Leistungsaufwand so berechnet worden, dass pro Leistungspunkt von 30 Stunden Arbeitszeit im Semester ausgegangen wird.

Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen. Der Bearbeitungsumfang des Mastermoduls entspricht 18 Leistungspunkte. Hiervon fallen 15 ECTS-Punkte auf das Anfertigen der Masterarbeit und 3 ECTS-Punkte auf die Disputation an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sowie die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist in der überarbeiteten Version von § 19 der Prüfungsordnung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Akkreditierungsgespräche stand insbesondere die Frage der Studierbarkeit im Zentrum. Vor dem Hintergrund der angegebenen Erfolgsquote wurden Studiengangskonzept und Betreuung genauer beleuchtet. Insbesondere die Integration der ausländischen Studierenden in die deutschsprachigen Module wie auch in das Universitätsleben, die sich aufgrund der aktuellen Pandemie besonders herausfordernd gestaltet, wurde eingehend diskutiert.

Offene Fragen zum Modulhandbuch konnten geklärt werden, sodass das Gutachtergremium zu einer abschließenden Einschätzung gelangen konnte.

Auch der Umgang mit den Empfehlungen der vorangegangenen Akkreditierung wurde erörtert. So wurden beispielsweise die Zugangsvoraussetzungen insoweit angepasst, dass Studierende mit einem Bachelorstudiengang im Umfang von 180 ECTS-Punkten den Masterstudiengang nun ebenfalls studieren können. Auch die Wahlmöglichkeiten der Studierenden im Bereich Zivilrecht und Strafrecht wurden erweitert. Zudem erfolgten im Sinne der Empfehlungen einige Anpassungen im Bereich Prüfungssystem. Die empfohlene Verankerung von Praxiselementen/Exkursionen erfolgt hingegen nicht konzeptionell, sondern auf Basis von Einzelinitiativen.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

In § 2 der Prüfungsordnung werden die Qualifikationsziele des Studiengangs folgendermaßen definiert: „Der Studiengang richtet sich an Studierende, die bereits Kenntnisse in einem rechtswissenschaftlichen Studium im Ausland erworben haben. Ihnen soll das deutsche Rechtssystem nähergebracht werden. Dabei erhalten sie nicht nur einen Einblick in die Materie, sondern sie können auch selbstständig ihren Schwerpunkt wählen. Absolventen und Absolventinnen sind in der Lage, das deutsche Rechtssystem als Gesamtkomplex zu beschreiben und sie können die für das deutsche Recht notwendigen Methoden anwenden. Spezifisch können die Studierenden entsprechend der Schwerpunktsetzung u.a. die Grundzüge des deutschen Grundgesetzes, des deutschen Zivilrechts, des deutschen Schuldrechts, des deutschen Staatsrechts, des deutschen Strafrechts, des deutschen Verwaltungsrechts und des deutschen Öffentlichen Rechts definieren und sind in der Lage Sachverhalte aus diesen Bereichen auf der Grundlage der entsprechend gültigen Rechtstexte zu analysieren und zu lösen. Weiterhin sind die Studierenden in der Lage, das erworbene Wissen auf

ihnen unbekannte Rechtsgebiete zu übertragen sowie rechtswissenschaftliche Texte zu rezipieren und fundiert zu diskutieren.

Mit diesen Kenntnissen haben die Absolventinnen und Absolventen einen ersten Einstieg in die deutsche Rechtsmaterie erworben. Mögliche Berufsfelder sind u.a. in Rechtsabteilungen nationaler und internationaler Unternehmen zu finden. Möglich sind auch Tätigkeiten im selbstständigen Umfeld oder bei NGOs. Darüber hinaus ist eine anschließende Promotion sowie eine Tätigkeit in wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen möglich.“

Ebendiese Zielsetzung wird bei Studienabschluss im Diploma Supplement unter Punkt 4.2 eingefügt.

Über die Fachkenntnisse hinaus erwerben die Studierenden nach Angaben der Hochschule eine systemische Kompetenz und sie werden in die Lage versetzt, bisher unbekannte Aufgaben und Probleme zu lösen. Dabei wird Verständnis für die Denkweise deutscher Juristinnen und Juristen geschaffen, indem die Methodik rechtswissenschaftlichen Arbeitens und die historischen Kenntnisse vermittelt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in der Prüfungsordnung beschriebenen Qualifikationsziele des Studiengangs sind sinnvoll definiert und klar dargelegt. Sie schließen an das zugrundeliegende Bachelorstudium der Studierenden an, erweitern und vertiefen die vorhandenen Kenntnisse und entsprechen dem Anspruch, den die Studiengangsbezeichnung impliziert.

Auch werden von der Universität mögliche angestrebte Berufsfelder genannt, die nach Einschätzung des Gutachtergremiums gut erreichbar sind. Die Dimension der Persönlichkeitsentwicklung wird bereits durch das Studiengangskonzept herausgefordert und durch die Beratungs- und Veranstaltungsangebote der Universität angemessen unterstützt und gefördert.

Sowohl nach den Aussagen der befragten Studierenden als auch der Lehrkräfte wird mit dem Studiengang keine unmittelbare Qualifikation für die Praxis beabsichtigt, da der Studiengang die abgeschlossene Ausbildung der Studierenden in deren ausländischen Heimatjurisdiktionen unterstützen und ergänzen soll. Gleichwohl ist festzuhalten, dass weder die Studierenden noch die Lehrenden einen studiengangsspezifischen Praxisbezug für notwendig erachten. Auch wenn ein expliziter Praxisbezug nach Ansicht des Gutachtergremiums wünschenswert wäre, wird hierin kein Mangel gesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang sind in § 4 der Prüfungsordnung festgelegt und sehen den Abschluss eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiengangs im Bereich Rechtswissenschaften / Jura an einer ausländischen Hochschule oder einen vergleichbaren ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss von mindestens 240 ECTS-Punkten vor. „Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums sowie der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss“ (§4 (2) PO). „[...] Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrundeliegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 240 ECTS-Punkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird. Grundsätzlich gilt für den Masterabschluss, dass unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums insgesamt 300 LP erworben werden“ (§4 (1) PO). „Wird von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber ein ausländischer Hochschulabschluss vorgelegt, der gemäß den nach § 3 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen anzuwendenden Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) nicht einem vierjährigen deutschen Hochschulabschluss, aber mindestens einem dreijährigen deutschen Hochschulabschluss entspricht, so verbindet der Prüfungsausschuss (§ 16) die Zulassung mit der Auflage, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von bis zu 60 LP zum Ausgleich des gemäß den Bewertungsvorschlägen der ZaB fehlenden Studienjahres erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern“ (§4 (4) PO).

Deutsche Sprachkenntnisse werden nach Angabe auf der Webseite auf dem Niveau DSH-II vorausgesetzt. In der Prüfungsordnung befindet sich hierzu kein Vermerk.

Es werden keine Module aus Bachelorstudiengängen eingesetzt, jedoch speist sich das Lehrangebot für die Module des Masterstudiengangs aus den frühen Veranstaltungen des Staatsexamens.

Zur Umsetzung der Lernziele werden den Studierenden nach Angaben der Hochschule die theoretischen Hintergründe von Gesetzen und Vorschriften erläutert. Ihnen wird sodann das Handwerkszeug mitgeliefert, anhand von Gesetzestexten Fälle lösen zu können bzw. einen wissenschaftlichen Diskurs („Streit“) argumentativ führen zu können. So wird ihnen der Gutachtenstil (Obersatz, Definition, Subsumtion, Ergebnis) beigebracht, welcher für die Lösung von Sachverhaltsproblemen hilft. Zudem wird die Gesetzesauslegung anhand der historischen Auslegung, grammatischen Auslegung, systematischen Auslegung und teleologischen Auslegung vermittelt. Die Studierenden werden auch mit der Arbeit anhand von Lehrbüchern, Aufsätzen, Entscheidungen etc. vertraut gemacht. Neben der abstrakten Herangehensweise an die Gesetzesanwendungen wird auch anhand von Übungsfällen die konkrete Herangehensweise geübt.

Strukturell ergeben sich aus der Modularisierung des Studiengangs verschiedene Vertiefungsgrade einzelner Rechtsgebiete, in denen die Aspekte von Wissen, Verstehen, Anwenden und Analyse in den jeweiligen Lernzielen der Module berücksichtigt werden.

Gemäß exemplarischem Studienablaufplan, der als Anlage zur Prüfungsordnung vorliegt, sind die Pflichtmodule „Einführung in das deutsche Rechtssystem“, welches sich über beide Studiensemester erstreckt, sowie „Einführung Zivilrecht I“ und „Staatsrecht I“, die einsemestrig konzipiert sind, vorgesehen. Diese drei Module sind im Basisbereich des Studiengangs verankert. Weitere Pflichtmodule stellen „Ausgewählte Themen der Rechtswissenschaft“ im Vertiefungsbereich sowie „Mastermodul“ im zweiten Studiensemester dar.

Zudem sind drei Wahlpflichtmodule zu belegen, die aus einem Katalog von 13 Modulen in den Vertiefungsmöglichkeiten Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Öffentliches Recht, Schuldrecht, Zivilrecht und Strafrecht wählbar sind. Davon erstrecken sich neun über zwei Semester.

Wie bereits angemerkt wurde, umfassen alle Module 6 ECTS-Punkte, einzig das Mastermodul umfasst 18 ECTS-Punkte, von denen 15 auf die Anfertigung der Masterarbeit und 3 auf die Disputation fallen.

Das eher forschungsorientierte Profil des Studiengangs ist nach Angaben der Hochschule zum einen durch den Umstand begründet, dass die Lehrenden des Studiengangs aktiv in die Forschung der Rechtswissenschaften eingebunden sind, andererseits das Curriculum des Studiengangs geprägt ist durch die Vermittlung von Methoden und Systemkomplexen. Die Studierenden sollen demnach lernen, selbständig wissenschaftlich zu recherchieren, zu analysieren und unter Berücksichtigung verschiedener wissenschaftliche Standpunkte zu argumentieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist mit Blick auf die in der Prüfungsordnung definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen grundsätzlich inhaltlich stimmig ausgestaltet. Zum einen wird berücksichtigt, dass die Studierenden bereits über einen einschlägigen ausländischen Hochschulabschluss

verfügen, mithin über Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit rechtswissenschaftlichen Fragestellungen und diese, bezogen auf ihr unter Umständen bereits vorhandenes Interessengebiet entsprechend freiverantwortlich durch die Wahl entsprechender Veranstaltungen im Vertiefungsbereich weiter ausprägen können, zum anderen bietet der Einführungsbereich den Studierenden grundsätzlich die Möglichkeit, zu Beginn des Masterstudiums die für die Vertiefung in den einzelnen Rechtsbereichen erforderlichen Grundlagen für das Verständnis des deutschen Rechts zu legen.

Hierbei dürfte vor allem der Veranstaltung „Einführung in das deutsche Rechtssystem“ entscheidende Bedeutung zukommen, die den größten Bezug zum Titel des Studiengangs – Grundzüge des deutschen Rechts – aufweist. Zunächst war der Beschreibung des Moduls – anders als den sonstigen Modulen, die im Vorlesungsverzeichnis ergänzend erläutert und damit inhaltlich konturiert werden – jedoch nicht zu entnehmen, welche Lehrinhalte diese Veranstaltung konkret umfasst, was vor allem im Fall des personellen Wechsels von Dozierenden angesichts der entscheidenden Bedeutung des Moduls für das Verständnis des deutschen Rechtssystems (und damit auch für die Vertiefungsbereiche) misslich erschien. Hinzu kam, dass das Modul „Einführung in das deutsche Rechtssystem“ auf zwei Semester angelegt und in einen im Wintersemester angebotenen „Teil 1“ und einen im Sommersemester abgehaltenen „Teil 2“ gegliedert ist. Studierende, die das Masterstudium im Sommersemester aufnehmen, fehlten zur Bearbeitung der Aufgaben in Teil 2 jedoch bestimmte Kerninhalte von Teil 1. Im direkten Anschluss der Begutachtung wurde die Modulbeschreibung hinsichtlich der Modul Inhalte konkretisiert und nötige Materialien von Teil 1 des Moduls über die Lernplattform der Universität Marburg zugänglich gemacht.

Der Studiengang ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation der Studierenden grundsätzlich stimmig aufgebaut, was die angestrebten Qualifikationsziele anbelangt. Allerdings schließt die weit überwiegende Mehrzahl der Studierenden das Masterstudium nicht innerhalb der Regelstudienzeit ab (vgl. dazu näher im Kapitel Studierbarkeit unter 2.2.6). Auch wenn die Gründe hierfür vielfältig sein mögen, fällt auf, dass insbesondere bei einem Studium beginnend mit 180 ECTS-Punkten der Workload bezogen auf zwei Fachsemester nicht zu leisten ist, zumal teilweise parallel Sprachkenntnisse erworben werden müssen und erhebliche Zeit in die Vor- und Nachbereitung der in der weit überwiegenden Mehrzahl für das Staatsexamen konzipierten Lehrveranstaltungen investiert werden muss. Vor diesem Hintergrund mutet auch die vorgesehene Erstellung der Masterarbeit parallel zum Besuch mehrerer Lehrveranstaltungen als Herausforderung an. Stattdessen sollte erwogen werden, den Studiengang auf drei Semester zu verlängern, die Masterarbeit stärker zu gewichten und gegebenenfalls ein Begleitmodul zur Masterarbeit anzubieten, in dem Inhalte wie wissenschaftliches Arbeiten oder Exposé / Themenfindung vertieft behandelt werden.

Das Curriculum sieht keine Praxisphasen vor, weil vorausgesetzt wird, dass die Studierenden bereits im Rahmen ihres Bachelorstudiengangs Einblicke in die Praxis gewinnen konnten. Angesichts der kurzen Studiendauer wäre eine Praxisphase auch kaum sinnvoll zu integrieren. Allerdings

könnte die Studiengangsleitung den Studierenden durch Angebote bei der Vermittlung von Praktika in der vorlesungsfreien Zeit bei Kanzleien bzw. Organisationen wertvolle Hilfe leisten, da die an der Hochschule regelmäßig angebotenen Kontaktmöglichkeiten zur Praxis vor allem auf Studierende der Rechtswissenschaften mit dem Ziel des Staatsexamens ausgerichtet sind, was seitens der Master-Studierenden bedauert wurde.

Die wenigen Studierenden des Masterstudiengangs werden entsprechend ihrem Interessengebiet und abhängig von ihrem Bedürfnis nach persönlichem Austausch in fachlicher Hinsicht vor allem von den Inhaberinnen und Inhabern bzw. den Mitarbeitenden der jeweiligen Lehrstühle betreut. Dabei wird sowohl mit Blick auf die Wahl des Themas der Masterarbeit als auch hinsichtlich der sonstigen Prüfungsleistungen (mündliche Prüfung, Präsentation oder Hausarbeit) auf die Bedürfnisse und Wünsche der Studierenden eingegangen und besonderer Wert darauf gelegt, sie zu unterstützen. Da sich die Vertiefungsbereiche aus den Veranstaltungen des rechtswissenschaftlichen Studiums speisen, beeinflussen die Bedürfnisse der Studierenden zwar nicht die Lehrform (üblicherweise Vorlesungen); allerdings bieten insbesondere Seminare die Möglichkeit, stärker auf eventuelle Interessensgebiete und Spezialfragen von Studierenden einzugehen und auch ein gegenseitiges (Kenner-)Lernen von deutschen Studierenden und Studierenden des Masterstudiengangs zu fördern. Insgesamt scheint der familiäre Charakter des Studiengangs aufgrund der geringen Studierendenzahlen ein studierendenzentriertes Lernen zu fördern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

- Es sollte erwogen werden, den Studiengang auf drei Semester zu verlängern, die Masterarbeit stärker zu gewichten und ggf. ein Begleitmodul zur Masterarbeit anzubieten.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Philipps-Universität Marburg versteht nach eigenen Angaben die Förderung von Studierendenmobilität als integrale Aufgabe einer international ausgerichteten Hochschule. Sämtliche Prüfungsordnungen an der Philipps-Universität sehen daher gewöhnlich unter § 8 einer Prüfungsordnung ein Mobilitätsfenster vor, in dem sich ein Auslandsstudium von einem Semester ohne Studienzeitverlängerung in den Studiengang integrieren lässt. Da sich der begutachtete Studiengang jedoch speziell an Studierende aus dem Ausland richtet und auf 2 Semester begrenzt ist, ist ein Aufenthalt im Ausland laut § 8 der hier einschlägigen Prüfungsordnung nicht vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Innerhalb der Regelstudienzeit des Studiengangs ist kein Mobilitätsfenster vorgesehen. Dies ist aus Sicht des Gutachtergremiums dadurch gerechtfertigt, dass es innerhalb von zwei Semestern weder gut möglich noch sinnvoll ist, eines davon im Ausland zu verbringen. Auch stellt das Studium in Marburg an sich für die internationale Studierendenschaft des Studiengangs bereits einen gewünschten Auslandsaufenthalt dar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Inhalte der Module gehören zu den Veranstaltungen, die auch im grundständigen Studium mit Abschluss Staatsexamen angeboten werden, sodass nach Angaben der Hochschule keine Lehrdeputate ausschließlich für den Studiengang genutzt werden. Somit lehren 10 Professorinnen und Professoren im Studiengang „Grundzüge des deutschen Rechts“ (LL.M.); hiervon werden im Zeitraum der Akkreditierung 3 Stellen planmäßig frei, die unmittelbar wiederbesetzt werden sollen.

Die Hochschuldidaktik hält ein systematisches Angebot an Qualifizierung und Beratung vor. Auf einer ersten Ebene bietet das Referat für Hochschuldidaktik hochschuldidaktische Workshops für Lehrende im Rahmen des Zertifikatsprogramms des Hochschuldidaktischen Netzwerks Mittelhessen (HDM) an. Darauf aufbauend begleitet es die Lehrenden bei ihrer individuellen Lehrentwicklung über Coachings und Beratungen. Schließlich werden auf Wunsch der Lehrenden ihre Veranstaltungen über Hospitationen oder Teaching Analysis Polls (TAP) evaluiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung des Studiengangs ist nach Überzeugung des Gutachtergremiums sehr gut. Am Studiengang wirken mehr als 25 Lehrpersonen (überwiegend professoral) aus allen für den Studiengang relevanten Fachbereichen mit.

Neben dem überwiegenden Einsatz von Hochschullehrkräften und anderem wissenschaftlichen Personal der Universität Marburg werden auch juristische Praktikerinnen und Praktiker, namentlich hochrangige Richterinnen und Richter, in die Lehre eingebunden. Durch den vielfältigen beruflichen Hintergrund der Lehrenden und die Breite ihrer juristischen Fachgebiete besteht kein Zweifel, dass die Hochschule und die Programmverantwortlichen jederzeit in der Lage sind, Lehrkompetenz von fachlich und didaktisch hochqualifizierten Fachvertreterinnen und Fachvertretern für den Studiengang passgenau zu aktivieren.

Aufgrund der engen Bindung des Studiengangs an die juristische Fakultät der Universität Marburg ist eine große Planungssicherheit für den Studiengang gegeben. Die Kontrolle der Aktivitäten der Fakultät durch Gremien der Universität ist jederzeit sichergestellt.

Durch den vielfachen Rückgriff auf Universitätspersonal ist einerseits eine längerfristige Zusammenarbeit mit Dozentinnen und Dozenten gewährleistet, die den Qualitätsansprüchen einer akademischen Ausbildung an einer Hochschule genügen, andererseits wird durch die Einbeziehung von namhaften Praktikern und Praktikerinnen aus verschiedenen Feldern des deutschen Rechts mittels Lehraufträgen dafür gesorgt, dass nicht nur dem akademischen Anspruch, sondern auch den Anforderungen der beruflichen Praxis ausreichend Rechnung getragen wird.

Aus Gründen der Qualitätssicherung werden alle Lehrenden regelmäßig in Form von schriftlichen Befragungen evaluiert. Da die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs überwiegend zugleich auch Teil des Lehrprogramms für den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft sind, findet indes keine separate, nur auf den Masterstudiengang bezogene Evaluation statt (vgl. Kapitel Studienerfolg). Die Studierenden haben aber die Möglichkeit, sich in allen Fragen der Lehre an den Studiengangsverantwortlichen sowie eine Ansprechperson in der Fakultät zu wenden, die spezifisch auf die Bedürfnisse der ausländischen Studierenden eingeht und vielfältige Hilfestellungen zur Bewältigung des Stoffes anbietet.

Insgesamt wird die vorhandene Personalausstattung somit in quantitativer wie qualitativer Hinsicht als sehr gut bewertet, da die Fachinhalte des Studiengangs durch ausgewiesene Expertinnen und Experten personell exzellent abgedeckt sind und die Betreuungsrelation in dem Studiengang als hervorragend zu bezeichnen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Fachbereich verfügt nach eigenen Angaben auf der administrativ-technischen Ebene über eine Prüfungsamtsmitarbeiterin sowie einen Studiendekanatsmitarbeiter und eine -mitarbeiterin in Vollzeit.

Die Vorlesungen des Studiengangs finden hauptsächlich in den Gebäuden des Landgrafenhauses und des Savignyhauses statt. Der Fachbereich Rechtswissenschaft hat dort die Möglichkeit, auf verschiedene Lehrräume zuzugreifen, die zwischen 25 und 385 Personen aufnehmen können. Bei sehr großen Veranstaltungen besteht auch die Möglichkeit, auf die Säle im Hörsaalgebäude zurückzugreifen. Zum Selbststudium haben die Studierenden Zugang zur Infrastruktur der Universität.

Seit der letzten Akkreditierung wurde ein weiterer Sitzungsraum im 3. Stock des Savignyhauses eingerichtet, und das Landgrafenhaus wurde umfassend saniert. Im Savignyhaus befindet sich zudem die juristische Fachbibliothek (juristisches Seminar), die auf zwei Stockwerken Fachliteratur sowie aktuelle Zeitschriften und Lehrbücher bietet. Außerdem befindet sich dort einer von zwei Medienräumen mit mehreren festen Computerarbeitsplätzen, über die die Studierenden Zugriff auf Online-Datenbanken (u.a. beck-online und Juris), Internet und die Lernplattform ILIAS haben, auf welcher in einigen Lehrveranstaltungen zusätzliche Unterrichts-, Lehr- und Lernmaterialien bereitgestellt werden. Im Landgrafenhaus befindet sich ein weiterer Medienraum.

Weiterhin verfügt die im Jahr 2018 eingeweihte zentrale Bibliothek der Philipps-Universität über eine moderne räumliche und technische Ausstattung, sodass die Studierenden nun beispielsweise eine höhere Anzahl an Einzel- und Gruppenarbeitsplätzen nutzen können, welche teilweise auch mit Computern ausgestattet sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Begleitung des Studiengangs durch nicht-wissenschaftliches Personal ist durch Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter der Fakultät sichergestellt, sodass Studierende und Lehrende in dem Programm auf hervorragend organisierte Studien- und Lehrbedingungen treffen. Der Umfang des für den Studiengang zur Verfügung stehenden technischen und administrativen Personals wird als vollauf angemessen bewertet. Gleiches gilt für die Raum- und Sachausstattung. Die seit der letzten Akkreditierung vorgenommenen Sanierungsarbeiten sowie die neue zentrale Bibliothek kommen auch den Studierenden dieses Studiengangs sehr zugute.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

In allen Modulen des Studiengangs ist nach Auskunft im Selbstbericht jeweils eine Modulprüfung vorgesehen. Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten sind bei allen Modulen folgende Wahlmöglichkeiten angegeben: Klausur von 120 Minuten oder mündliche Prüfung in Form einer 30 bis 40-minütigen Gruppenprüfung oder einer 15 bis 20-minütigen Einzelprüfung oder Hausarbeit von 15 bis 20 Seiten in einer Bearbeitungszeit von vier Wochen. Auf diese Art soll genügend Flexibilität für eine Anpassung der Prüfungsform an die jeweiligen Kompetenzziele gegeben sein. Zur Gewährleistung der Transparenz und zuverlässigen Planung wird die Prüfungsform eines Moduls jeweils zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Die Variation von Prüfungsformen ebenso

wie eine Überprüfung der zum Einsatz kommenden Prüfungsformen wird nach Angaben der Hochschule insbesondere durch den direkten Kontakt zwischen Studienberatung und Studierenden gewährleistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums nicht zu beanstanden. Durch die seit Jahren geltende und damit bewährte Prüfungsordnung und das erprobte Lehrangebot ist sichergestellt, dass Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Dass viele Studierende ihre Masterarbeit nicht schon im zweiten, sondern erst anschließend schreiben, liegt einerseits an den Herausforderungen eines Studiums im Ausland, andererseits an der Stofffülle des breiten Studienangebots.

Ein angemessener Studienablauf und die Verlängerungsmöglichkeiten für Fristen werden in der Prüfungsordnung geregelt und gewährleisten somit die Studierbarkeit. Nicht bestandene Prüfungen können gem. § 30 der Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden. Im Gespräch mit den Studierenden konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass die Studierenden mit dem Prüfungssystem gut zurechtkommen.

Eine Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen besteht nicht; dies wird von den Studierenden als positiv bewertet. Dagegen wird die Arbeitsbelastung als eher hoch angesehen und überwiegend kritisch betrachtet. Bei den Prüfungsleistungen wird nachvollziehbar von unterschiedlichen Prüfungsformen (Klausuren, Fachgesprächen, Referaten und schriftlichen Ausarbeitungen) Gebrauch gemacht. Es gibt auch eine Prüfung, in der der Gutachtenstil gefordert wird. Diese Flexibilität wird von den Studierenden als sehr positiv eingeschätzt und ist auch in der Sache überzeugend, da auf diese Weise den Besonderheiten des Studiengangs mit Studierenden aus sehr unterschiedlichen Staaten und Rechtsordnungen Rechnung getragen werden kann. So werden beispielsweise bei Modulen, die die Studierenden im Staatsexamen mit einer schriftlichen Prüfung absolvieren, für die Studierenden des Studiengangs „Grundzüge des deutschen Rechts“ (LL.M.) mündliche Abschlussprüfungen abgehalten. Damit kann im Einzelfall auf sprachliche Barrieren besser eingegangen werden und die Prüfung kompetenzorientiert abgehalten werden. Die Masterarbeit mit Disputation als große Abschlussarbeit entspricht der für Masterstudiengänge üblichen Abschlussprüfung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierenden werden nach Angaben der Hochschule durch die Studienfachberatung hinsichtlich organisatorischer, fachlicher und persönlicher Fragen beraten. Zusätzlich stehen die Lehrenden in persönlichen Sprechstunden zur Verfügung. Sollte es Änderungen im Studienprogramm geben, werden die Studierenden über E-Mails direkt kontaktiert. Die E-Mailadressen der Studierenden sind in die Lernplattform ILIAS sowie in das Campus-Managementsystem der Universität integriert, sodass die Studierenden auch veranstaltungsspezifisch auf Änderungen hingewiesen werden können. Allgemeine Änderungen werden auch auf der Homepage des Fachbereichs bekanntgegeben. Sollte es strukturelle Änderungen des Modulhandbuchs geben, werden diese entsprechend in dessen Onlineveröffentlichung angepasst. Die Prüfungsordnung sowie das Modulhandbuch geben die Studienstruktur sowie auch den Angebotsturnus der Module rechtlich bindend vor. Hierdurch ist eine Verlässlichkeit des Studienbetriebs garantiert. Auch Überschneidungen können mittels der im Campus-Managementsystem hinterlegten Funktionen zur Lehrplanung vermieden werden.

Durch die Modulstruktur ist die Arbeits- und Prüfungsbelastung fest vorgegeben und entspricht den Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Studiengangs ist grundsätzlich gegeben. Die Regelstudienzeit wird von einem großen Teil der Studierenden jedoch nicht eingehalten. Dafür gibt es mehrere Gründe:

Die sprachliche Dimension spielt eine große Rolle. Ausländische Studierende werden in vielen Kursen gemeinsam mit deutschen Studierenden unterrichtet. Dies soll bei der Einführung in das deutsche Rechtssystem helfen und ist damit zu rechtfertigen, dass die ausländischen Studierenden bereits mit dem Rechtssystem ihres Heimatlandes aus dem Bachelorstudium vertraut sind und somit die Kursinhalte für sie grundsätzlich gut fassbar sind. Jedoch verlangen die Lehrveranstaltungen aus sprachlichen Gründen ein hohes Maß an Nacharbeit für die Studierenden des Studiengangs „Grundzüge des deutschen Rechts“ (LL.M.). Auch aufgrund dieser Sprachbarriere wird den Studierenden inzwischen ermöglicht, die Masterarbeit auf Englisch zu verfassen. Auch in den Modulprüfungen wird durch angepasste Prüfungsformen auf diesen Umstand Rücksicht genommen. Dies ist positiv zu bewerten, da jedoch die prüfbaren Lehrinhalte gleich bleiben, verringert sich der Lernaufwand jedoch kaum. Zur Unterstützung wird eine eigene Arbeitsgruppe für ausländische Studierende angeboten. Aufgrund der Feststellungen des Gutachtergremiums wird für die Studierenden des Studiengangs zudem eine engere Anbindung an das International Office angestrebt; auch soll eine Arbeitsgemeinschaft wie auch ein Mentorenprogramm durch Studierende im Staatsexamen dafür Sorge tragen, dass die Studierenden im Masterstudium verstärkte Unterstützung bekommen.

Positiv wird festgestellt, dass auf die Empfehlung aus dem letzten Akkreditierungsverfahren hin nun auch Studierende mit einem Bachelorabschluss von 180 ECTS-Punkten den Studiengang besuchen können. Beispielsweise durch Einführung eines (oder ggf. auch zweier) „Pre-Semesters“ könnten die nötigen ECTS-Punkte ohne Auswirkung auf die Regelstudienzeit nachgeholt werden. Damit wird einerseits Bewerbern und Bewerberinnen mit weniger als 240 ECTS-Punkten klar signalisiert, dass der Studiengang nicht innerhalb der vorgegebenen Regelstudienzeit absolviert werden kann, andererseits wird die Studierendenstatistik dadurch eindeutiger.

Insgesamt stellt das Gutachtergremium fest, dass die Studierenden grundsätzlich zufrieden mit dem Studienangebot sind.

Nach Ansicht des Gutachtergremiums könnte der Anteil der Studierenden, die den Abschluss in Regelstudienzeit absolvieren, durch diese Maßnahmen deutlich erhöht werden. Auch weitere Maßnahmen, wie beispielsweise die Themenvergabe der Masterarbeit zu einem früheren Zeitpunkt oder die Abschaffung der Seminararbeit, wären ggf. denkbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#)): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der Fachbereich strebt nach eigener Angabe nach einer hohen Kohärenz von Lehre und Forschung. Die Schwerpunktbereiche und Studienangebote spiegeln daher auch die wesentlichen Forschungsfelder wider. Neben die individuelle Forschungsarbeit tritt die kooperative Wissenschaft in themenspezifisch institutionalisierten Forschungsstellen. Wegen der fundamentalen Bedeutung des Rechts in Staat, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft gilt es dabei, die interdisziplinäre Vernetzung mit den benachbarten Geistes-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften auszubauen, die Entwicklung des Rechts unter den Bedingungen fortschreitender Europäisierung und Globalisierung aktiv zu begleiten und dazu auch die bestehenden internationalen Kooperationen zu vertiefen und neue zu begründen. Der Fachbereich ist bestrebt, sein Profil im nationalen und internationalen Wettbewerb der Universitäten und Rechtsordnungen in Forschung und Lehre nachhaltig zu stärken und ist dabei auch in Zukunft dem Bild kritischer, aufgeklärter und rational handelnder Juristen und Juristinnen

verpflichtet, dem die Wahrung des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats in besonderer Weise anvertraut ist. Die Lehrenden des Studiengangs sind in den aktuellen Forschungsgebieten, aus denen sich die Schwerpunkte des Studiengangs speisen, intensiv eingebunden und nehmen an nationalen und internationalen Fachtagungen teil. Zu den Publikationen der Lehrenden in diesen Gebieten zählen Fachaufsätze, Monographien sowie Kommentierungen zu Rechtstexten. Zudem sichert die Anbindung an das Staatsexamen auch die fachliche Stimmigkeit des Masterstudiengangs sowie auch die Anbindung an den nationalen fachlichen Diskurs. Es steht den Professorinnen und Professoren nach §4 HHG frei, nach sieben Semestern Lehrtätigkeit ein Forschungsfreisemester in Anspruch zu nehmen. Dies wird am Fachbereich auch regelmäßig wahrgenommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die an der Universität Marburg implementierten Prozesse zur Sicherstellung der inhaltlichen Aktualität und Adäquanz werden seitens des Gutachtergremiums als geeignet angesehen. Die vorgesehenen Lehrveranstaltungen sind überwiegend dieselben Lehrveranstaltungen wie im grundständigen Jurastudium. Im Umfeld mit deutschen bzw. deutschsprachigen Kommilitoninnen und Kommilitonen wird sowohl die soziale Integration und die interkulturelle Zusammenarbeit gefördert als auch die Vertiefung der deutschen Sprache vorangetrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.1 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Der Studienerfolg wird in Zusammenarbeit mit dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen im Rahmen der kontinuierlichen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge analysiert. Die zentral aufbereitete Kennzahlenanalyse und die Studienverlaufsstatistik bildet hierfür nach Angaben der Hochschule die wichtigste Datenbasis. Sie führen Einschreibe- und Absolventendaten zusammen und ermöglichen unter Wahrung des Datenschutzes eine längsschnittliche Studienverlaufs- und Studienerfolgsanalyse. Sie bilden häufig den Ausgangspunkt für tiefergehende Analysen des Studienerfolgs durch nachfolgende quantitative oder auch qualitative Evaluationen und Datenanalysen. Auch die jährlich durchgeführte und inhaltsspezifisch ausgewertete Absolventenstudie der Universität Marburg spielt beim Monitoring und der qualitativen Einordnung des Studienerfolgs eine wichtige Rolle.

Im Rahmen von gemeinsamen Ergebnisbesprechungen zwischen dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen und dem Studiengang werden die Ergebnisse der Analysen gemeinsam aufgearbeitet und daraus Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs und der Weiterentwicklung des Studiengangs abgeleitet und implementiert.

Durch die geringe Studierendenzahl besitzen statistische Evaluationen im begutachteten Masterstudiengang eine eher begrenzte Aussagekraft. Als entscheidend wird seitens der Universität hingegen der direkte Kontakt zu den Studierenden gesehen, der insbesondere über die Studienberatung praktiziert wird. Weiterhin werden in den Lehrveranstaltungen die von der Universität organisierten Lehrveranstaltungsevaluationen individuell wahrgenommen.

Aus dem Kohortenverlauf der eingeschriebenen Studierenden geht hervor, dass der Studiengang über die Studienjahre durchgängig konstante Einschreibungszahlen aufweisen kann. Das Verhältnis von weiblichen und männlichen Studierenden ist dabei ausgeglichen. Insgesamt weisen die Daten darauf hin, dass das Angebot von den Studierenden gut angenommen und das Studium in der Regel erfolgreich absolviert wird (77,8 % der Absolventinnen haben die Abschlussnote 1,6 bis 2,5).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Prozess des kontinuierlichen Monitorings mit anschließender Nachjustierung des Studienprogramms im Rahmen der Qualitätssicherung ist grundsätzlich zu begrüßen, weil hierdurch auch der tatsächliche Unterstützungs- und Änderungsbedarf festgestellt werden kann. Derzeit wird jedoch rein auf Modulebene evaluiert. Aufgrund des geringen Anteils der Studierenden des Studiengangs „Grundzüge des deutschen Rechts“ (LL.M.) in den zahlenmäßig stark besuchten Vorlesungen im Fachbereich entsteht jedoch kein klares Bild.

Weder wurden die Studierenden speziell in ihrer Eigenschaft als Studierende des Master-Studiengangs standardisiert – und anonym – über die besuchten Lehrveranstaltungen befragt, noch fanden spezielle Workload-Erhebungen statt, die den vermehrten Zeitaufwand durch die sprachlichen Barrieren abgebildet hätten. Dabei hält das Gutachtergremium eine Erhebung auf Studiengangsebene für eine realistische Bewertung der Studierbarkeit des Studiums in seiner aktuellen Form bzw. für eine eventuelle Entzerrung des Studiengangs von ausschlaggebender Bedeutung. Der als große Stärke des Studiengangs empfundene enge Kontakt zwischen Master-Studierenden und Lehrenden setzt hier womöglich einer realistischen und ggf. auch kritischen Einschätzung Grenzen. Hinzu kommt, dass die Bewertung einer Veranstaltung gegenüber der jeweiligen Lehrkraft bzw. der Studienbetreuung nicht zuverlässig der Studiengangsleitung und allen Lehrenden zur Kenntnis gelangt, so dass aus den Erfahrungen und Bewertungen der Studierenden kaum modulübergreifenden Schlüsse für den Studiengang gezogen werden konnten. Das gegen eine gesonderte Evaluation angeführte Argument, die Grundgesamtheit der Studierenden sei unter Umständen zu gering, um eine anonyme Bewertung der Veranstaltung durch die Master-Studierenden zu gewährleisten, wird

angesichts des Umstandes, dass die Evaluation derzeit nach Bekunden der Lehrkräfte im persönlichen Dialog stattfindet, vom Gutachtergremium als wenig überzeugend ermessene. Aufgrund der Empfehlung des Gutachtergremiums wird daher zusammen mit dem Referat „Studienangelegenheiten & Qualitätssicherung“ ein Konzept für eine an die besonderen Eigenschaften des Aufbaustudiengangs angepasste Evaluation erarbeitet. Das Gutachtergremium geht davon aus, dass dieses zeitnah im Studiengang eingesetzt und insbesondere der veranschlagte Workload überprüft wird. In diesem Zuge wird angeregt, in der Studierendenstatistik zu erfassen, welcher Anteil der Studierenden neben den für den Masterstudiengang veranschlagten 60 ECTS-Punkten aufgrund eines Bachelorabschlusses von weniger als 240 ECTS-Punkten weitere ECTS-Punkte erbringen muss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Der Abbau bestehender Benachteiligungen und die Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Studium und Forschung zählt für die Philipps-Universität Marburg nach eigenen Angaben zu den leitenden Grundsätzen. Durch die Einrichtung eines familienfreundlichen Arbeits- und Lebensklimas wird die Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlicher Arbeit oder Beruf mit Familienverantwortung unterstützt. Darüber hinaus soll ein diskriminierungssensibles Arbeits-, Lehr- und Lernumfeld ermöglicht werden. Zur Umsetzung dieser Ziele hat die Philipps-Universität ein Gleichstellungskonzept erarbeitet. Die Familienförderung, der Nachteilsausgleich und die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums sind hochschulweit in § 26 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelor- bzw. Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg sowie im begutachteten Studiengang zusätzlich in § 26 der Prüfungsordnung geregelt.

Der Fachbereich stellt zwei Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte als Ansprechpersonen für Studierende zu Fragen von Frauenförderung und Gleichstellung. Zudem wird aktuell der Frauenförderplan durch die Gleichstellungskommission aktualisiert.

Seit dem 1. Januar 2018 werden betroffene Studierende zudem durch das Mutterschutzgesetz berücksichtigt und die Universität ebenso wie der Fachbereich Rechtswissenschaften verfolgen das Ziel, hierdurch schwangeren oder stillenden Studentinnen die Fortsetzung des Studiums zu ermöglichen, ohne dass der Schutz der Mutter oder des Kindes beeinträchtigt wird. Hierfür gibt es eine eigens eingerichtete Beratungsstelle am Fachbereich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen der Hochschule werden in ausreichendem Umfang umgesetzt.

Positiv zu bemerken ist die Nutzung von genderneutraler Sprache in der Lehre.

Jedoch wird bei den Lehrenden ein deutliches Missverhältnis hinsichtlich der Geschlechterverteilung beobachtet. Insbesondere bei diesem internationalen Studiengang wäre hinsichtlich der nächsten Generation von Juristinnen und Juristen eine starke Vertretung weiblicher Rollenbilder ein wünschenswertes Zeichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Die Begutachtungsgespräche wurden aufgrund der Covid 19-Pandemie im Online-Format durchgeführt.
- Im Nachgang der Gespräche mit dem Gutachtergremium hat die Universität Marburg Maßnahmen zur Erfüllung der Kritikpunkte des Gutachtergremiums eingeleitet und überarbeitete Unterlagen (Modulbeschreibung des Moduls „Einführung in das deutsche Rechtssystem“, nachdefinierte Kennzahlen sowie eine überarbeitete Version des §19 PO zur Anerkennung und Anrechnung von Prüfungsleistungen, die in allen Studiengängen implementiert werden soll) am 18. März 2021 vorgelegt.

Die vorgenommenen Änderungen wurden vom Gutachtergremium bewertet und sind im Gutachten berücksichtigt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Dr. Ralf Brinktrine, Universität Würzburg, Professur für Öffentliches Recht, Deutsches und Europäisches Umweltrecht und Rechtsvergleichung
- Prof. Dr. Annika Dießner, HWR Berlin, Professur für Strafverfahrensrecht und Strafrecht
- Prof. Dr. Thomas Schomerus, Leuphana Universität Lüneburg, Professur für öffentliches Recht, insb. Energie- und Umweltrecht

b) Vertreter der Berufspraxis

- Dr. Jörg Reichelsdorfer, Kanzlei Dr. Reichelsdorfer

c) Vertreter der Studierenden

- Edgar Wienhausen, FU Berlin

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Erfolgsquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/2021	6	3	50	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2020	4	2	50	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2019/2020	4	3	75	0	0	-	1	1	0	1	0	0
SS 2019	3	1	33,3	0	0	-	0	0	-	1	1	100
WS 2018/2019	5	2	40	0	0	-	0	0	-	1	2	200
SS 2018	3	2	66,7	0	0	-	1	1	100	2	2	100
WS 2017/2018	6	1	16,7	0	0	-	0	0	-	2	1	50
SS 2017	1	1	100	0	0	-	0	0	-	1	1	100
WS 2016/2017	5	4	80	1	1	100	1	1	100	4	4	100
SS 2016	0				0		0			0	0	
WS 2015/2016	0		-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2015	0		-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2014/2015	0		-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2014	0		-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2013/2014	0		-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2013	0		-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2012/2013	0		-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
Insgesamt	37	19	51,4	1	1	100	3	2	66,7	12	11	91,7

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	1	0	0	0	0
SS 2019 ¹⁾	1	0	0	0	0
WS 2018/2019	1	3	0	0	0
SS 2018	0	2	1	0	0
WS 2017/2018	2	0	1	0	0
SS 2017	0	1	0	0	0
WS 2016/2017	0	5	0	0	0
SS 2016	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	0	0	0	0	0
SS 2015	0	0	0	0	0
WS 2014/2015	0	0	0	0	0
SS 2014	0	0	0	0	0
WS 2013/2014	0	0	0	0	0
SS 2013	0	0	0	0	0
WS 2012/2013	0	0	0	0	0
Insgesamt	5	11	2	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021	-	-	-	-	-
SS 2020	-	-	-	-	-
WS 2019/2020	-	-	100 %	-	100
SS 2019 ¹⁾	-	-	-	100 %	100
WS 2018/2019	-	-	-	100 %	100
SS 2018	-	-	33,3 %	66,7 %	100
WS 2017/2018	-	-	-	100 %	100
SS 2017	-	-	-	100 %	100
WS 2016/2017	-	20 %	-	80 %	100
SS 2016	-	-	-	-	-
WS 2015/2016	-	-	-	-	-
SS 2015	-	-	-	-	-
WS 2014/2015	-	-	-	-	-
SS 2014	-	-	-	-	-
WS 2013/2014	-	-	-	-	-
SS 2013	-	-	-	-	-
WS 2012/2013	-	-	-	-	-
Insgesamt	-	5,6 %	11,1 %	83,3 %	100 %

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21.12.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	15.12.2020
Zeitpunkt der Begehung:	18.01.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	30.09.2016 bis 30.09.2021 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende, Qualitätsmanagement
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Begutachtungsgespräche Online

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese

an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)